

etriebsparteiorganisation (BPO). An deren Sitzungen und Besprechungen haben auch die „Genossen“ Richter teilzunehmen. Hier bietet sich für die Partei die Möglichkeit, durch die Vorsitzenden der BPO oder die Betriebsgruppenorganisatoren den Richtern ihre Hinweise und Wünsche mitzuteilen. Die Parteidisziplin verlangt, daß diesen Hinweisen entsprochen wird, auch wenn sie unmittelbar auf eine Beeinflussung der richterlichen Entscheidungstätigkeit abzielen. Örtliche Volksvertretung, Justizverwaltung und sogar die Partei wirken also mit richtungweisenden Anleitungen auf die Richter ein. Wo soll unter diesen Umständen noch Raum für richterliche Unabhängigkeit sein?

Die Bestimmung, daß ein Richter abberufen werden kann, wenn er seine Pflicht „gröblich verletzt“, ist typisch für die neue sowjetzonale Gesetzgebung. Sie ist so dehnbar, daß man mit ihr praktisch alles anfangen kann. So kann es nicht verwundern, daß in ihrer Anwendung mit verschiedenerlei Maß gemessen wird. Linientreue und gehorsame Richter kommen für denselben Fehler, wegen dessen einer anderer Richter aus dem Amt entfernt wird, mit einer bescheidenen Rüge davon. Frau *Benjamin* schildert zwei Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts:

„Die betreffenden Richter hatten sich wegen Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin zu verantworten. Der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts hat ein Beispiel gegeben für die Disziplinarverfahren der Zukunft und ist nach einer gründlichen Untersuchung der Handlungen und der Person der betreffenden Richter zu seiner Entscheidung gekommen. So hat er z. B. in zwei äußerlich gleichgelagerten Fällen verschieden entschieden, weil es sich zeigte, daß der eine Richter sich ehrlich bemühte, die richtige Einstellung zur Politik der Regierung zu finden, während das in dem anderen Fall durchaus nicht zu erkennen war. Deshalb wurde auch hier das Disziplinarverfahren ausgesetzt und wird in ein Abberufungsverfahren umgewandelt werden“¹²²⁾.

Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Richter, der unablässigen Eingriffe in die richterliche Tätigkeit und der Praxis der Disziplinarausschüsse^{123 124)} ist es verständlich, daß sich die politische Zuverlässigkeit der sowjetzonalen Richterschaft im Laufe der Jahre mehr und mehr gefestigt hat, so daß *Hilde Benjamin* nach den Ereignissen des 17. Juni 1953 hervorheben konnte, daß die Justiz der SBZ über „goldene Kader“ verfüge. Diese Kader bestehen heute aus 906 Richtern, von denen laut *Walter Ulbricht*^{12*)}

¹²²⁾ *Hilde Benjamin* in einer Rede vom 29. 8.1953 — Beilage zu „*Neue Justiz*“ 19/1953, S. 27.

¹²³⁾ Disziplinarstrafen sind Verweis, Rüge, strenge Rüge. Vgl. im einzelnen die Disziplinarordnung für Richter vom 19. 3. 1953, GBl. S. 467.

¹²⁴⁾ „*Neues Deutschland*“ vom 20.10. 57.